



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Hiltrud Kastenholz  
MinR'in  
Referatsleiterin "Qualitätssicherung,  
Evidenzbasierte Medizin"

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2170
FAX	+49 (0)228 99 441-4925
E-MAIL	hiltrud.kastenholz@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 27. Februar 2019  
AZ 214-21432-78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Januar 2019  
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitäts-  
sicherung (DeQS-RL):  
Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation in Verfah-  
ren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Für die Durchführung der Prüfung bedarf es ergänzender Stellungnahmen:

1. Der o.a. Änderungsbeschluss sieht mit der geplanten Einführung einer Übergangsregelung in Teil 2 Verfahren 2 § 20 Absatz 3 der DeQS-RL die Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation (QS-Dokumentation) für Belegärztinnen und -ärzte für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 vor.

Nach erster Durchsicht des vorgelegten Beschlusses vom 17. Januar 2019 wird der G-BA um Prüfung und um Stellungnahme gebeten, warum die notwendige technische Weiterentwicklung der Abfrage für die Belegärztinnen und -ärzte erst bis zum Jahre 2021 realisiert werden kann. Die vorgelegten Tragenden Gründe enthalten insoweit keine Ausführungen, die einen derart langen Aussetzungszeitraum nachvollziehbar machen würden.

2. In Bezug auf die Bürokratiekostenermittlung wird in den Tragenden Gründen davon ausgegangen, dass keine Bürokratiekosten entstehen, da durch den vorliegenden Beschluss für die Erfassungsjahre 2018 bis 2020 keine einrichtungsbezogene QS-Dokumentation von Belegärztinnen und Belegärzten erhoben wird. Allerdings müssen grundsätzlich auch für Beschlüsse, bei denen Informationspflichten abgeschafft werden, Bürokratiekosten mittels einer ex-ante-Schätzung ermittelt werden. Bitte erläutern Sie näher, warum in diesem Fall auf eine Bürokratiekostenermittlung verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Cornelia Assion